

Grundlagen der HGO und HKO

Einstieg in das Hessische Kommunalrecht

Stand 09. Juni 2021



Ablauf der Schulung

1. Vorstellungsrunde und Schulungsziele.
2. Geschichte und Inhaltsverzeichnisse.
3. Gliederung der HGO und HKO.
4. Grundlagen der Gemeindeverfassung.
5. Satzungen und Bürger/Einwohnende.
6. Einrichtungen und Ehrenamt

Politische Bildung | M. Rack

Vortrag 4.1

Grundlegende Informationen
zur Hessischen Gemeinde-
und Landkreisordnung.
Stand: 11.12.2020

1. Teil Grundlagen der Gemeindeverfassung §§ 1-11

1. Rechtsstellung, 2. Wirkungskreis, 3. Pflichten, 4. Aufgaben, 5. Satzungen, 6. Hauptsatzung, 7. Bekanntmachung, 8. Bürger, 9. Organe, 10. Vermögen, 11. Aufsicht.

2. Teil Name und Bezeichnung. §§ 12-14

12. Name, 13. Zusätze, 14. Wappen, Flaggen etc.

3. Teil Gemeindegebiet §§ 15-18

15. Gebiet, 16. Änderung, 17. Rechtsfolgen, Auseinandersetzung, 18. aufgehoben.

4. Teil Einwohner und Bürger §§ 19-28

19. Einrichtungen, 20. Teilnahme, 21. Tätigkeiten, 22. Dienste, 23. Ablehnung, 24. Geheim, 25. Betroffen, 26. Treue, 27. Entschädigung, 28. Ehrenrechte.

5. Teil Verwaltung der Gemeinde §§ 29-91

A. Allgemeine Vorschriften, B. Gremium und Magistrat, C. (-) D. Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung.

6. Teil Gemeindewirtschaft §§ 92-134

A. Haushaltswirtschaft, B. Sonder- und Treuhandvermögen, C. Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, D. Prüfungswesen, E. Gemeinsame Vorschriften

7. Teil Kommunale Aufsicht §§ 135-146

135. Umfang, 136. Behörde, 137. Unterrichtung, 138. Beanstandung, 139. Anweisung, 140. Ersatzvornahme, 141. Beauftragte, 142. Rechtsmittel, 143. Genehmigung, 144. Aufgehoben, 145. Schutzvorschrift, 146. Insolvenz.

9. Teil Vereinigungen

147. Vereinigung der Gemeinden und Gemeindeverbände

10. Teil Übergangs und Schlussvorschriften §§ 148-155

148. Maßgebliche Einwohnerzahl, 149. Übergangsvorschriften, 150-152 Aufgehoben, 153. Weitergeltung bisheriger Vorschriften, 154. Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen, 155. In-Kraft-Treten.

HGO vom 07. März 2005
GVBl. I Seite 142

Aktueller Stand vom
11. Dezember 2020
GVBl. Seite 915

Erster Teil: Grundlagen der Gemeindeverfassung (§§ 1-11a)

In Ihr werden die wesentlichen Bestimmungen der Gemeinde, dazu gehören die Flächen und Gemeindegrenzen, die Regelung über die Bürger:innen, die Rechte der Gemeinden die sich aus der Gemeindegröße ergeben, die Rechte von Bürger:innengruppen (Frauen und Jugendliche) sowie die Kommunalen Regelwerke (Satzungen) und Bürger:innenbeteiligung- und versammlung.

§ 1 Wesen und Rechtsstellung der Gemeinde

§ 2 Wirkungskreis der Gemeinden

§ 3 Neue Pflichten*

§ 4 Weisungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten*

§ 4a Kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte*

§ 4b Gleichberechtigung von Frau und Mann

§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 5 Satzungen*

§ 6 Hauptsatzung*

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen*

§ 8 Einwohner und Bürger*

§ 8a Bürgerversammlung*

§ 8b Bürgerentscheide*

§ 8c Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 9 Organe

§ 10 Vermögen und Einkünfte

§ 11 Aufsicht

§ 11a Funktionsbezeichnungen

1

Neue Pflichten der Gemeinden können nur durch Gesetzgebung durch den Bundes- bzw. Landtag erfolgen. Eine Verordnung bspw. der Landesregierung ist nicht hierfür ausreichend.

2

Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung.

3

Mit dem in der Hessischen Verfassung geregelten Konnexitätsprinzip, können Bund und Land nur neue Gesetze den Kommunen auferlegen, wenn sie die notwendigen Finanzmittel bereitstellen.

HGO § 3 Neue Pflichten

Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden; dieses hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern; dies gilt nicht für Verordnungen der Landesregierung.

1

Den Gemeinden können durch Gesetz von Bund und Land Weisungen (das habt ihr zu erledigen) übertragen werden.

2

Die Bürgermeister nehmen die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden als Auftragsangelegenheit anstelle des Landes wahr.

3

Die Verwaltung ist für die Umsetzung verantwortlich und hat das erforderliche Personal hierfür auszuwählen und bereitzustellen.

§ 4 Weisungsaufgaben

(1) Den Gemeinden können durch Gesetz Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts und hat gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Aufgabengebiete von Städten und Gemeinden



Selbstverwaltungsaufgaben

Angelegenheiten der örtlichen
Gemeinschaft (eigener Wirkungskreis)



Freiwillige aufgaben

- Bibliotheken
- Grünanlagen
- Museen
- Sportplätze
- Stadttheater

Das ob und wie der
Aufgabenerfüllung
kann die Gemeinde
nach Ermessen,
selber Entscheiden.

Pflichtaufgaben

- Abfall und Abwässer
- Feuerwehr
- Friedhöfe
- Jugendhilfe
- örtl. Straßenbau

Das ob ist durch
Rechtsverordnung
vorgeschrieben, nur das
wie steht im Ermessen
der Gemeinde.

Allgemeine Kommunale Verwaltung

Weisungsaufgaben

Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben
(übertragener Wirkungskreis)



Pflichtaufgaben Weisung

- Melderecht
- Ordnungsrecht
- Wahlen im Land

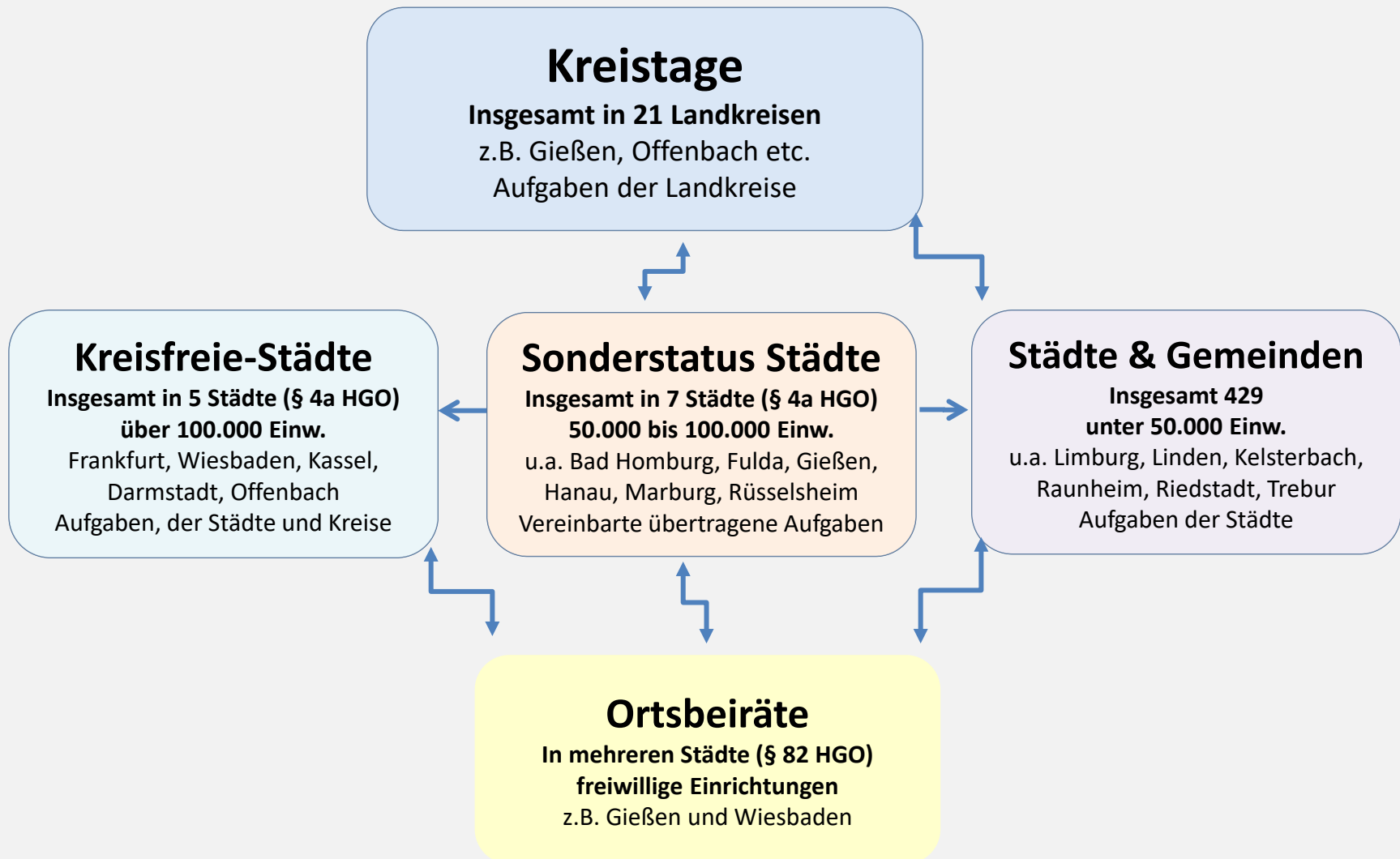
Aufgaben infolge Gesetz

- Katastrophensch.
- Schüler Bafög
- Wohngeld

Das ob und wie ist hier durch Recht
vorgeschrieben. Die Gemeinde hat aber für
die Durchführung dieser Aufgabe, die
Organisations- und Personalhoheit.

Kommunale Landesbehörde

Kommentierung des § 4a Gemeindeordnung



(1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch Satzung regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, soweit eine Genehmigung in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.



(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.



(3) Satzungen sind auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Satzungen

(4) Für die Rechtswirksamkeit der Satzungen ist eine Verletzung der Vorschriften der [§§ 53, 56, 58, 82 Abs. 3](#) und des [§ 88 Abs. 2](#) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. [§ 25 Abs. 6](#), [§§ 63, 74](#) und [138](#) bleiben unberührt.

§ 5 Satzungen



Regelung in Abs. 1

- 1. Die Kommunen dürfen ihre Angelegenheiten sofern rechtlich nichts entgegensteht selber regeln.*
- 2. Satzungen bedürfen der Aufsichtsgenehmigung sofern dieses durch Gesetz vorgeschrieben ist.*

(2) Kommunen sind berechtigt, bei Zuwiderhandlung von Satzungen Gebühren erheben.

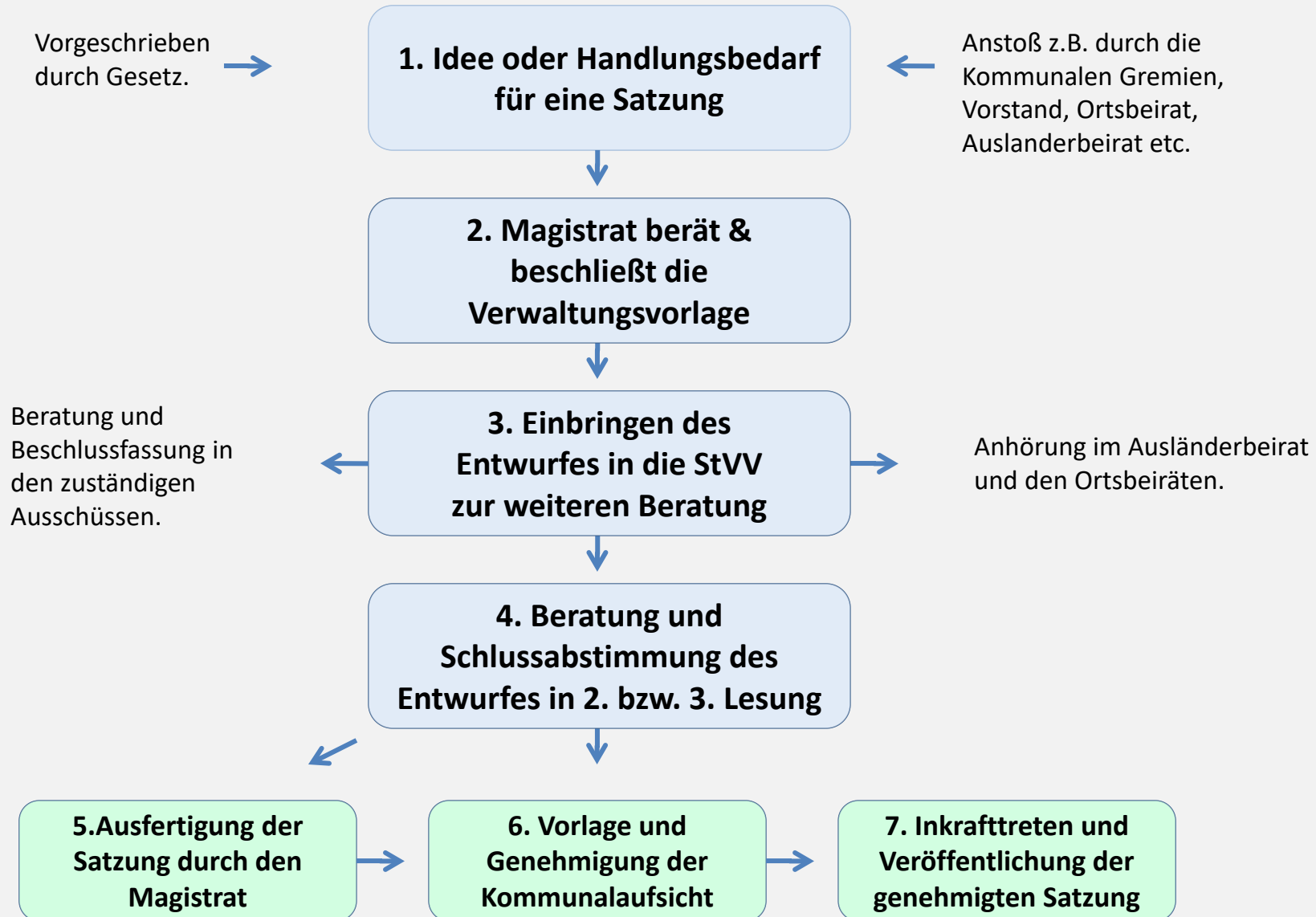


(3) Alle Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen und treten sofern nichts anderes geregelt, nach Genehmigung sofort in Kraft.



(4) Satzungen können auch bei nicht korrekter Beschlusslage ihre Gültigkeit erlangen, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten widersprochen wird.

Zustandekommen einer kommunalen Satzung



(1) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In der Hauptsatzung ist zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.



(2) Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung sollen keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden.

§ 6 Hauptsatzung

Mögliche Regelungen

- Anzahl Gremiumsmitglieder
- Anzahl Magistratsmitglieder
- Regelungen zu offiziellen Bekanntmachungen.
- Ortsbeiräte (ob und Anzahl)
- Ehrenbürgerrechte

§ 8 HGO Einwohner und Bürger



Einwohner

(1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

Einwohnende haben das Recht,
a) die Einrichtungen dieser Gemeinde mitzunutzen,
b) Grundbesitz und Wohnraum zu erwerben oder zu mieten.
- Sie haben und besitzen kein Wahlrecht und
- Sind für Mandate dieser kommunalen Gremien nicht wählbar.



Bürger

(2) Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner.

Bürger:innen haben das Recht,
a) die Einrichtungen dieser Gemeinde mitzunutzen,
b) Grundbesitz und Wohnraum zu erwerben oder zu mieten.
- Sie haben und besitzen ein Wahlrecht und
- Sind für Mandate dieser kommunalen Gremien auch wählbar.

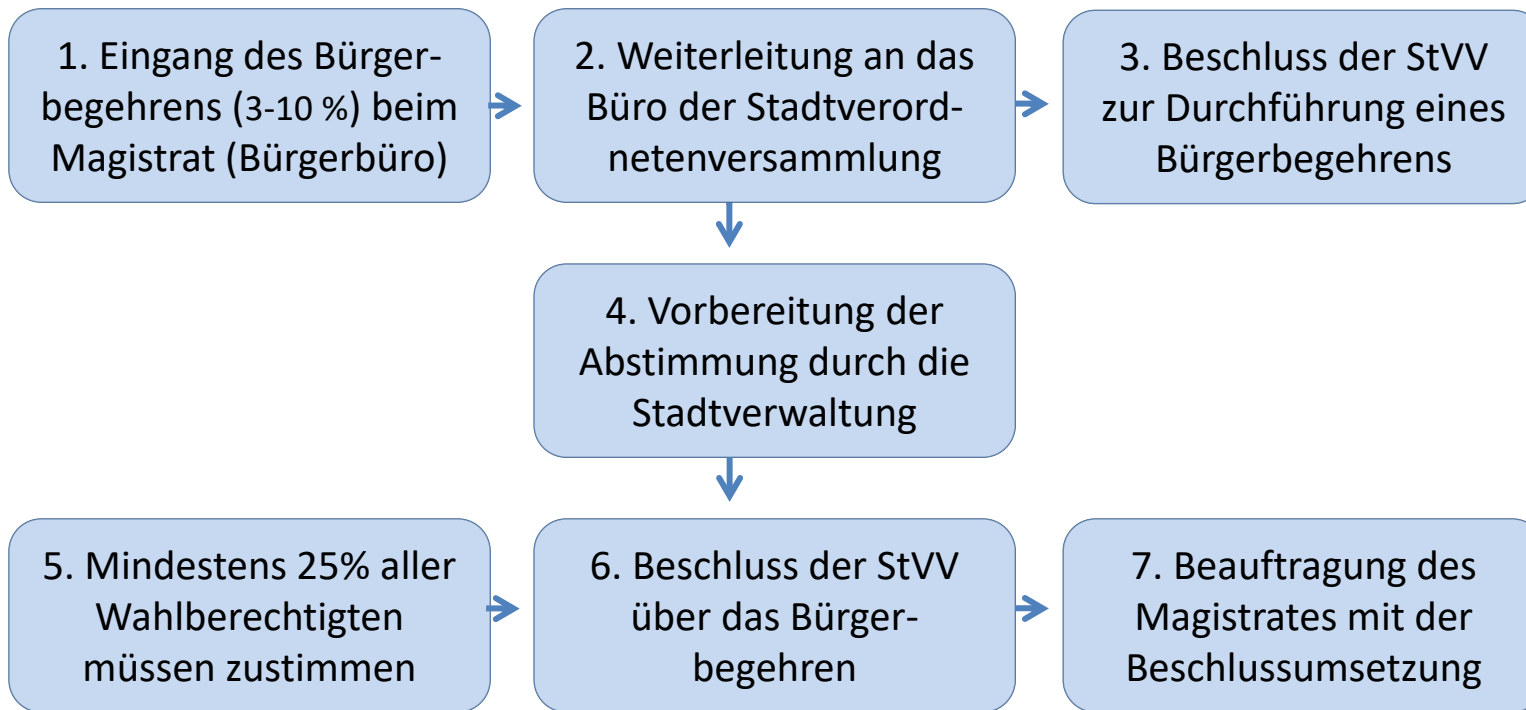
§ 8a Bürgerversammlung

(1) Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden. In größeren Gemeinden können Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Die Bürgerversammlung wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. Zu den Bürgerversammlungen können auch nichtwahlberechtigte Einwohner zugelassen werden.

(3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Bürgerversammlung. Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. Der Gemeindevorstand nimmt an den Bürgerversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden.

Fallbeschreibung: Öffnung der Fußgängerzone in Platzangst (Landkreis Pillerthal) Ab 01. Juli 2021, so der Beschluss Stadtverordnetenversammlung soll der Autoverkehr in der Plockstraße und Goethestraße in Richtung Bahnhofstraße wieder möglich sein. Eine Bürgerinitiative ist dagegen und leitet ein Bürgerbegehren nach § 8b der HGO ein.



§ 9 HGO Organe



(1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.



(2) Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung Magistrat.



2. Name, Bezeichnungen, Hoheitszeichen



Zweiter Teil: Name, Bezeichnungen, Hoheitszeichen (§§ 12-14)

Hier werden die Regelungen zu den Namen, deren Zusätze (z.B. Kulturstadt) und den Sichtbaren Merkmalen geregelt.

§ 12 Name

Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann auf Antrag oder nach Anhörung der Gemeinde den Gemeindennamen ändern; sie bestimmt auch den Namen einer neu gebildeten Gemeinde. Sie entscheidet weiterhin über die Änderung der Schreibweise und die Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen. Über die besondere Benennung von Gemeindeteilen entscheidet die Gemeinde.

§ 13 Bezeichnungen

Die Bezeichnung Stadt führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht.

Die Landesregierung kann die Bezeichnung Stadt an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge tragen.

(2) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen.

Der Minister des Innern kann nach Anhörung der Gemeinde derartige Bezeichnungen verleihen oder ändern.

§ 14 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

Hier wird beschreiben in welcher Art und Form die Gemeinden ihre Hoheitszeichen führen.

Dritter Teil: Gemeindegebiet (§§ 15-18)

Hier ist aufgeführt was zum Gebietsbestand (Grundstücke etc. den Gemeinden gehören, unter welchen Voraussetzungen Gebiets-änderungen bzw. anpassungen vorgenommen und wer in welcher Form hierüber entscheidet.

§ 15 Gebietsbestand

Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören (Gemarkung). Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 16 Gebietsänderungen

Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden sowie Kreisgrenzen sich ändern. Die beteiligten Gemeinden und Landkreise sind vorher zu hören.

§ 17 Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

Hier wird näher aufgeführt, was zu berücksichtigen ist, wenn es zu Grenzstreitigkeiten kommt und in welcher Form die Kommunalaufsicht hier mitwirkt.

§ 18 aufgehoben

(vorher „Auseinandersetzung und Übergangsregeln“)

Vierter Teil: Einwohner und Bürger (§§ 19-28)

In diesem Bereich regelt das Land Hessen in welchen Bereichen und Umfang Bürger:innen in die Arbeit und Dienstleistungen der Gemeinde sowie Gemeindevertretung mit einbezogen werden und welche Vorschriften für die Betroffenen Beispiel der Befangenheit oder zu den Entschädigungsregeln hier Anwendung finden.

§ 19 Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang

§ 20 Teilnahme an öffentlichen Einrichtungen und Gemeindelasten

§ 21 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 22 Persönliche Dienste

§ 23 Ablehnungsgründe

§ 24 Verschwiegenheitspflicht

§ 24a Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Wiederstreit der Interessen

§ 26 Treuepflicht

§ 26a Anzeigepflicht

§ 27 Entschädigung

§ 28 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

(2) Sie kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, Fernheizung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

§ 19 Öffentliche Einrichtungen

Zusammenfassung

- a) Die Kommunen sind aufgefordert nach ihren wirtschaftlichen Leistungen öffentliche Einrichtungen wie Kindergärten, Sportstätten bereitzustellen.
- b) Gemeinden können für gewisse Einrichtungen Benutzungszwangsregelungen durch Satzungen treffen. Hier sei die Straßenbeitragsatzung genannt.

(1) Die Einwohner der Gemeinden sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und für Personenvereinigungen.

§ 20 Teilnahme an Öff- Einrichtungen

Zusammenfassung

In diesem Paragraphen werden nicht Bürgern (Einwohnern) offizielle das Recht mit eingeräumt offizielle Einrichtungen mit zu benutzen. Daraus folgend auch hierfür an den Gemeindelasten mit herangezogen werden können. Das kann zum einen durch Gebühren, und/oder durch die Grund- sowie Gewerbesteuer geschehen.

§ 21 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde soll nur Bürgern übertragen werden, die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen; die besonderen Voraussetzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Bürger ist verpflichtet, eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben; dies gilt nicht für das Amt des Bürgermeisters und des Beigeordneten.



(2) Die Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit obliegt dem Gemeindevorstand, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Übernahme seiner Tätigkeit ist der ehrenamtlich Tätige zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Die Berufung kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden.



Zusammenfassung: Diese Aufgaben sollen nur von Bürgern mit allgemein guten Ansehens und Vertrauen Wahrnehmen. Diese sollen gewissenhaft und unparteiisch ausgeübt werden.

§ 24 Verschwiegen heitspflicht



(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.



(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

§ 24a Ordnungswidrigkeiten



(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert,
2. die Pflichten des § 24 oder des § 26 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.



Zusammenfassung: Es gilt der Grundsatz, nicht alles was man als kommunaler Mandatsträger:in erfährt, darf auch nach außen getragen werden.

§ 25 Abs.1 Widerstreit der Interessen



(1) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er:



1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,

2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,

3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),

4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,

5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,

§ 25 Abs.1 Widerstreit der Interessen



6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen und Abberufungen.

(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

(4) Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

§ 25 Widerstreit

(5) Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
2a. der eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht, 1a. in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 25 Widerstreit der Interessen

(6) Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zustande gekommen, wenn nicht vorher der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 bleiben unberührt. Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

§ 26 Treuepflicht

Ehrenbeamte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

§ 28 Ehrenbürgerrecht Ehrenbezeichnung



(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

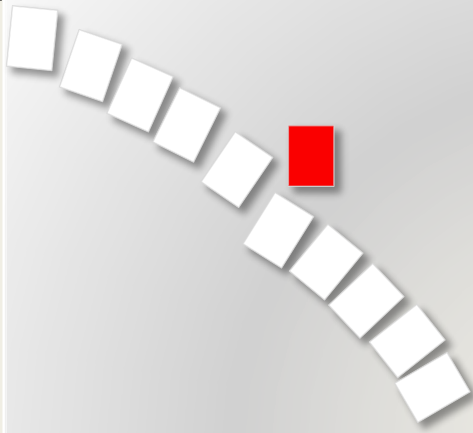
(2) Die Gemeinde kann Bürgern, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirats insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft von Einwohnern im Ausländerbeirat.

(3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.



Zusammenfassung: Di

EULER . MECKERT . ZEIS



Hessische Gemeindeordnung und Hessische Landkreisordnung

Textausgabe mit einer Einführung
ergänzender Vorschriften und Sachregister.

20. Auflage



BOORBERG

Literatur zum Kommunalrecht:

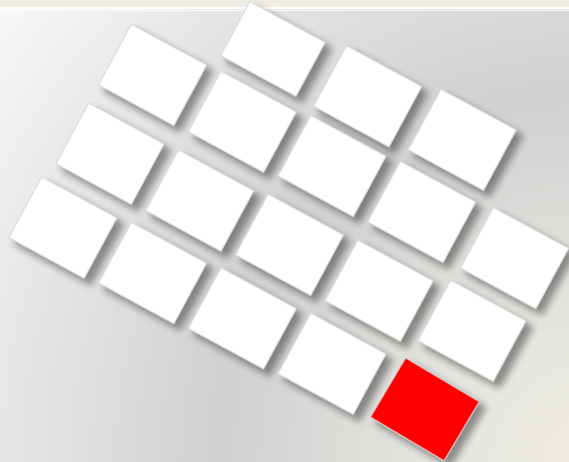
Gesetztestexte mit Einführungstext und Tipps für
Neulinge: 2. Auflage, HGO, HKO, Eigenbetriebsgesetz,
KGG, KWG, Metropolgesetz, 2021
Boorberg Verlag, 14,80 €
ISBN 978-3-415-07055-4
<https://boorberg.de/bund/Details/9783415057210>

HGO-Kommentar, 4. Auflage, Kommunal- und
Schulverlag, 2021, Kosten 79,00 €
ISBN 978-3-8293-1562-3
<https://www.ksv-medien.de/praxis-der-kommunalverwaltung/he>

HKO-Kommentar, 2. Auflage, Kommunal- und
Schulverlag, 2021, Kosten 89,00 €
ISBN 978-3-8293-1494-7

Von Zezschwitz, Landesrecht Hessen, 30. Auflage
Nomos. ISBN 978-3-8487-7633-7 Kosten 28,00 €
<https://www.nomos-shop.de/nocache/suche/ext/product/list/>

EULER . MECKERT . ZEIS



Gemeindehaushaltsverordnung Hessen

Textausgabe mit einer ausführlichen
Einführung zur kommunalen
Haushaltswirtschaft.

5. Auflage



BOORBERG

Literatur zum Haushalts- und Baurecht:

Haushaltswirtschaft Textausgabe mit einer
ausführlichen Einführung zur kommunalen
Haushaltswirtschaft

5. aktualisierte Auflage ca.120 Seiten.

Boorberg Verlag, 14,00 €

ISBN 978-3-415-07053-0

<https://www.boorberg.de/bund/9783415070530+Euler+%26middot%3b+Meckert+%26middot%3b+Zeis+Gemeindehaushaltsverordnung+Hessen>

Bauen und Wohnen auf dem Lande und in der Stadt

Professorengespräch 2020 des Deutschen Land-
kreistages am 15./16.7.2020 in Frankfurt am Main

Herausgeber: [Professor Dr. Hans-Günter Henneke](#)

Boorberg Verlag, 32,00 €; 2021, 1. Auflage, ca. 140 S.

ISBN 978-3-415-07005-9

<https://www.boorberg.de/bund/9783415070059+Henneke+Bauen+und+Wohnen+auf+dem+Lande+und+in+der+Stadt>

Seminarangebot **Grundlagen der HGO und HKO** Seminar zum Einstieg

Aufbau & Grundlagen
Mittwoch, 09.06.2021
19.00 Uhr bis 21.45 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Gremien & Magistrat
Mittwoch, 16.06.2021
19.00 Uhr bis 21.45 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Dozent: Michael Rack
Kommission Politische Bildung
beim Landesvorstand Hessen

Anmeldung unter:
<https://polbildung-die-linke-hessen.de/seminaranmeldung/>

Seminarangebot **Klimaschutz Stadtplanung Wohnungsbau**

Stadtplanung, Klimaschutz
N.N
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Planungs-§, Wohnungsbau
Samstag, 13.11.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Dozent: Manfred Müser
Dipl.-Ing. Raumplanung,
u.a. Universität Dortmund.

Anmeldung unter:
<https://kommunelinks.de/weiterbildung/seminaranmeldung.html>

Seminarangebot **Haushaltsseminar für Anfänger und Fortgeschrittene**

Seminar für Anfänger
Samstag, 06.11.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Für Fortgeschrittene
N.N
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Dozent: Thomas Jackel
Stellv. Amtsleiter
Branddirektion Frankfurt

Anmeldung unter:
<https://kommunelinks.de/weiterbildung/seminaranmeldung.html>

Seminarangebot **Aufgaben des Schulträgers und Schulentwicklungsplan**

Aufgaben - Schulträger
Mittwoch, 13.10.2021
18.30 Uhr bis 21.30 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Schulentwicklungsplan
Samstag, 26.02.2022
10.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Präsenzveranstaltung

Dozent: Michael Rack
Kommission Politische Bildung
beim Landesvorstand Hessen

Anmeldung unter:
<https://polbildung-die-linke-hessen.de/seminaranmeldung/>

Seminarangebot **Öffentlichkeitsarbeit Layout und Websitengestaltung**

Eigene Website Linke CMS
Samstag, 29.05.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Öffentlichkeitsarbeit & SM
Samstag, 30.10.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Dozentin Ann-Christine-Sparrn
Fraktionsmitarbeiterin der
Stadtfraktion Wiesbaden

Anmeldung unter:
<https://kommunelinks.de/weiterbildung/seminaranmeldung.html>

Seminarangebot **Kommunikation und Seminare Rhetorik für Mandatsträgerinnen**

Reden Schreiben (w)
Samstag, 05.06.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Zoom-Onlineveranstaltung

Rhetorik für Frauen
Samstag, 19.06.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Büro Kassel, Schillerstr. 21

Samstag, 26.06.2021
11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
LGS, FFM, Allerheilgenter

Anmeldung unter:
<https://kommunelinks.de/weiterbildung/seminaranmeldung.html>

*Kommunelinks ist ein eingetragener Verein, der der Partei **DIE LINKE** nahesteht. Der Verein setzt sich für kommunalpolitische Belange ein. Unsere Mitglieder sind u.a. **kommunale Fraktionen oder Gruppen, als auch Einzelpersonen.***



Angebote sind u.a.

- **Rechtliche Erstberatung**
- **Seminare für die Mandatsarbeit**
- **Tipps zur Unterstützung von Projekten und Vorhaben**



Höhe des Mitgliedsbeitrages



Mind. 150,- für Fraktionen

Mind. 30,- für Einzelpersonen

*Die Vorstandsarbeit von Kommunelinks organisieren **ehrenamtliche Mitglieder**, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.*



Zum jetzigen Vorstand gehören:

Vorsitzender: Hermann Schaus Mdl

Stellvertreter: Jochen Dohn

Schatzmeister: Karl-Heinz Grünheid

Beisitzende: Jochen Böhme-Gingold,

Mechthilde Coigné, Nico Biver,

Michael Janitzki, Ingo von Seemen und

Peter Schnell,



*Kommunelinks arbeitet darüber hinaus mit der **Rosa-Luxemburg-Stiftung** sowie mit der hessischen **Kommission für politische Bildung** zusammen.*